VERORDNUNG (EWG) Nr. 1364/77 DES RATES

vom 21. Juni 1977

zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise festzusetzen.

Als Hauptinterventionsorte sind die Orte mit den wichtigsten Märkten der Hauptanbaugebiete festzulegen. Um für die Ölsaaten der Gemeinschaft in den Zuschußgebieten ein angemessenes Preisniveau zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, die für die Ölsaatenverarbeitung repräsentativsten Orte sowie die Orte außerhalb der Anbaugebiete zu wählen, die für den Binnenhandel und die Ausfuhr von Ölsaaten repräsentativ sind.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen die abgeleiteten Interventionspreise so festgelegt werden, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist. Zu diesem Zweck müssen die Interventionspreise so festgelegt werden, daß die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen den Preisunterschieden entsprechen, mit denen in normalen Erntejahren zu rechnen ist.

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 waren die abgeleiteten Interventionspreise in Dänemark und im Vereinigten Königreich auf einem niedrigeren Niveau als dem gemeinsamen Niveau festgesetzt. Es ist angebracht, diese Preise nach Artikel 52 der Beitrittsakte den gemeinsamen Preisen anzunähern.

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1976/1977 lassen es angebracht erscheinen, die für dieses Wirtschaftsjahr festgelegten Hauptinterventionsorte, mit Ausnahme von Marseille, beizubehalten und den Ort La Pallice und, für Sonnenblumenkerne, den Ort Straßburg hinzuzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

ANHANG

HAUPTINTERVENTIONSORTE UND ABGELEITETE INTERVENTIONSPREISE

A. **für Raps- und Rübsensamen :**

Ort	Interventionspreis in Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Antwerpen	27,45
Arhus	— 26,67 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 — 26,99 ab 1. Januar 1978
Kopenhagen	— 26,67 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 — 26,99 ab 1. Januar 1978
Düsseldorf	27,45
Hamburg	27,51
Mannheim	27,30
Regensburg	25,85
Bordeaux	26,30
Bourges	26,30
Châlons-sur-Marne	26,66
Chartres	26,72
Châteauroux	26,23
Dijon	26,30
Dünkirchen	27,35
Gennevilliers	27,03
La Pallice	26,30
Le Pouzin	26,11
Lyon	26,11
Rouen	27,35
Sète	26,30
Straßburg	26,95
Dublin	26,91
Genua	27,71
Rotterdam	27,55
Hull	— 26,34 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 — 27,71 ab 1. Januar 1978
Liverpool	— 26,34 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 — 27,71 ab 1. Januar 1978
Tilbury	— 26,34 vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 — 27,71 ab 1. Januar 1978

B. **für Sonnenblumenkerne :**

Ort	Interventionspreis in Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten der Standardqualität
Bordeaux	28,01
Bourges	28,01
Dijon	28,01
La Pallice	28,01
Le Pouzin	28,39
Rouen	28,97
Straßburg	28,98
Genua	29,89
Grosseto	29,14
Siena	29,38
Perugia	29,14
Macerata	28,93
Campobasso	28,65
Foggia	28,58